OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000185/2/Bi

Datum:
Linz, 25. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau R R, vom 11. Juli 2016 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 30. Juni 2016, BZ-Pol-07076-2015, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes, und über ihren Antrag vom 11. Juli 2016 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.
Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II.
Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 iVm § 1 Abs. 2 Z 3 und 4 und § 6 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ. HHG) eine Geldstrafe von 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe zumindest am 6. Oktober 2015, 16.45 Uhr, den Hund – Hunderasse: Mischling allgemein, Farbe braun, Rufname „P“, Geschlecht weiblich, Hundemarke Nr. x – ihres Ehegatten G R., geb. x 1952, vor dem Objekt O (Grundstück-Nr. x, EZ x, KG L) unangeleint und ohne Maulkorb laufen lassen und damit gegen die Leinen- bzw Maulkorbpflicht verstoßen.
Gemäß § 6 Abs. 1 OÖ. HHG müssten Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
„Öffentlicher Ort“ iSd § 1 Abs. 2 Z 3 OÖ. HHG sei ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sei.
„Ortsgebiet“ iSd § 1 Abs. 2 Z 4 OÖ. HHG seien die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens 5 Wohnhäusern.
Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte laut Rückschein am 5. Juli 2016.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf), verbunden mit einem Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers, fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, sie sei sich keiner rechtswidrigen Handlung bewusst und fordere stichfeste Beweise solcher, um das Handeln der belangten Behörde zu verstehen. Sie sehe sich in diesem Fall mit einer Flut an falschen Fakten konfrontiert, ohne dass ausreichend Bedacht auf ihre Erklärungen genommen und anscheinend willkürlich entschieden worden sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 erstattete Frau H S, an die belangte Behörde „Anzeige“ gegen die Bf wegen Missachtung der Leinenpflicht für Hunde.
Das Schreiben hat den Wortlaut:
„Heute um 16.45 Uhr vor Haus Nr. x O durch Frau R.
Am selben Tag um 12 Uhr und um 19.14 Uhr durch Herrn R und Fr. S aus Whg Nr. 4! Dieses Verhalten der Mieter wiederholt sich bereits seit Dezember 2014 (Fotos und Zeiten vorhanden) Mit freundlichen Grüßen H.S.“

Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. Oktober 2015 erklärte die Bf mit Schreiben vom 15. Oktober 2015, der im Schreiben konstruierte und so geschilderte Tatbestand, der ein Zuwiderhandeln gegen geltendes Recht darstelle, entspreche nicht der Wahrheit. Außer Acht der Vorfälle, welche sich in der Vergangenheit mit dem im Eigentum ihres Mannes befindlichen Mischling P zugetragen hätten, sei in Folge der Ahndung auf die Einhaltung des HHG aufs Speziellste geachtet worden. Vorwürfe, es läge ein Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Bestimmungen vonseiten ihres Mannes oder ihrer Person vor, weise sie entschieden zurück. Der oben genannte Hund sei stets mit Leine geführt worden. Weiters sei er weder ein deklarierter Kampfhund noch weise er aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder anderen Tieren auf. In den Anschuldigungen, welche im gutgläubigen Handeln der belangten Behörde zu den Verwaltungsstrafverfahren geführt hätten, orte sie ein gezieltes Mobbing von einem oder mehreren MieterInnen der Nachbarschaft. Sie verstehe sehr wohl, dass die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen aufgrund vergangener Verfahren anzuzweifeln sei, bitte aber zu erwägen, dass ihre Aussagen der Wahrheit entsprächen.
Ihr Mann G. R. sei Hausmeister der O. Diese Tätigkeit erfordere die sachliche Konfrontation mit MitbewohnerInnen im Zuge der Berufsausübung. Es sei daher keine Seltenheit, dass sich BewohnerInnen irrtümlich persönlich angegriffen fühlten und durch gezielte soziale Angriffe – wie Falschaussagen – versuchten, ihrem Mann zu schaden. Eine solche „Repressalie“ liege auch im oben genannten Verwaltungsstrafverfahren vor, da anscheinend versucht werde, über die Verwaltungspolizei psychischen Druck auf ihre Familie auszuüben.
Da dies mittlerweile wiederholt auftrete und – wider ihren Beteuerungen, nicht gegen das Gesetz verstoßen zu haben – kein Ende zu nehmen scheine, erhebe sie hiermit Einspruch und bitte um Neuprüfung der Fälle sowie Offenlegung der gegen ihren Mann oder sie vorliegenden Beweislast, auf welche sich die Verwaltungsstrafverfahren gründeten. Sie ersuche um Einstellung dieses Vorgangs.

Daraufhin ersuchte die belangte Behörde mit Schreiben vom 3. November 2015 die Anzeigerin H.S. zum angezeigten Vorfall am 6. Oktober 2015, 16.45 Uhr, um eventuell vorhandene Beweismittel (Fotos). Daraufhin kam ein Schwarz-Weiß-Foto, dem im Wesentlichen eine Hausecke mit Türstopper und der Ecke einer Fußmatte zu entnehmen ist. Handschriftlich war vermerkt: „Fr. R. + Hund vor Haus

Nr. 5 ohne L bei Fahrrad-Ständer, ich von TG kommend - gemeinsam mit Fr. S (Hund „S“ habe ich nicht gesehen)“.
In der linken oberen Ecke des Fotos ist etwas Dunkles zu sehen, ev. Hosenbeine einer Person und rechts davon ein weißer Fleck an der Hauswand, bei dem es sich um den besagten Hund handeln könnte. Insgesamt ist das Foto unscharf und wenig aussagekräftig. Es belegt vielmehr die „Anzeige“ in keiner Weise.

Offenbar ist dieses Foto der Bf nicht zur Kenntnis gebracht worden – ebenso wie die „Anzeige“ – sondern erging daraufhin das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis. Darin wurde ua die als „Rechtfertigung“ bezeichnete Äußerung der Bf vom 15. Oktober 2015 wörtlich wiederholt, aber mit keinem Wort darauf eingegangen, woher die Tatanlastung stammt oder wer die Anzeige erstattet hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 OÖ. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt.
Gemäß § 6 Abs. 1 OÖ. HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Dass es sich bei den Häusern der O um öffentliche Orte im Ortsgebiet handelt, steht ebenso außer Zweifel, wie dass dort die Leinen- bzw Maulkorbpflicht des § 6 Abs. 1 OÖ. HHG gilt.

Die Anzeigerin ist eine Privatperson, die offenbar hobbymäßig die Bf anzeigt, wobei nicht auszuschließen ist, dass die offensichtlich vonseiten der Anzeigerin bestehenden massiven Aversionen gegen das Ehepaar R völlig andere Ursachen und Auslöser haben. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Anzeigerin bestehen daher massive Bedenken. Die belangte Behörde sollte sich nicht zu deren Erfüllungsgehilfen degradieren lassen.

Nichtsdestotrotz handelt es sich bei der „Anzeige“ um eine reine Behauptung der Anzeigerin, die weder objektivierbar noch nachvollziehbar ist. Es gibt auch keine anderen objektiven Beweise für den von ihr behaupteten Verstoß gegen die Leinenpflicht. Das Foto wurde offenbar aus dem Haus Nr. 5 heraus gemacht, wobei die Qualität des Fotos keine wie immer gearteten Schlüsse auf das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung zulässt. Das Foto ist derart unscharf, dass daraus nicht ersichtlich ist, ob der fotografierte Hund an einer Leine hängt oder einen Maulkorb aufhat. Insgesamt gesehen lässt sich aus der Anzeige samt Foto kein Beweis für einen Verstoß gegen das OÖ. HHG ersehen, weshalb gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG mangels Erweisbarkeit spruchgemäß zu entscheiden war, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Da aufgrund des festgestellten Sachverhalts der Beschwerde Folge zu geben war, erübrigte sich die beantragte Beigabe eines Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung, sodass der Antrag abzuweisen war.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger